

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 8/16 B

L 13 R 2067/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 R 451/15 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.5.2016 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, den Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 5.5.2015 und den Bescheid der Beklagten vom 6.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.1.2015 aufzuheben. Gleichzeitig hat es den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Zulassung zur freiwilligen Beitragsentrichtung ab dem Jahr 1998 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist jedoch nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - die Entscheidung von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
- 7 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Dazu zitiert er seine Berufungsbegründung und behauptet, die Vorinstanz habe seine "Argumentation im Hinblick auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch aus der Berufungsbegründung ... überhaupt nicht erwogen". Außerdem finde sich "kein Wort ... dazu in den Entscheidungsgründen des LSG Baden-Württemberg", "dass eine besondere Härte vorliegt, weil der Kläger dadurch erst jahrelang später erst seine Rente bekommt", wie "auf Seite 3 der Berufungsbegründung ausgeführt" sei. Dabei lässt der Kläger jedoch offen, welcher Stelle der Berufungsbegründung ein derartiges Vorbringen entnommen werden könnte



und zu welchem Ergebnis das LSG - ausgehend von dessen Rechtsauffassung - gekommen wäre, hätte es sich zum Vorliegen einer besonderen Härte geäußert. Für einen Gehörverstoß in Form der sog Erwägensrüge (*vgl dazu BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) bleibt damit kein Raum.

- 8 Im Übrigen erschöpft sich der Beschwerdevortrag darin, dass der Kläger die angefochtene Entscheidung des LSG für unrichtig hält, weil der sozialrechtliche Herstellungsanspruch übersehen und § 197 SGB VI unzutreffend ausgelegt bzw herangezogen worden sei. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

